

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V. (IDW)
Geschäftsstelle
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

EINGETRAGEN
15. Okt. 2010
Erled.

Würzburg
12.10.2010
JK/DM
00001IU0.DOC

**Anmerkung Entwurf IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung:
Handelsrechtliche Bilanzierung von Bewertungseinheiten (IDW ERS
HFA 35) – Nachtrag zum Schreiben vom 14. September 2010**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Nachgang zu meinem Schreiben vom 14. September 2010, in dem ich auf das in Tz. 12 des Entwurfes enthaltene Wahlrecht in Bezug auf die Bildung von handelsrechtlichen Bewertungseinheiten eingegangen bin möchte ich noch Folgendes nachtragen:

Das in Tz. 12 formulierte Wahlrecht von den im Risikomanagement dokumentierten Sicherungsbeziehungen für Bilanzierungszwecke abzuweichen, wird auch von anderen, nicht unwesentlichen Stellen abgelehnt.

Im Monatsbericht September 2010 der Deutschen Bundesbank wird in einer Ausarbeitung zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz aus Sicht der Bankenaufsicht (Seiten 49-68) folgende Aussage auf Seite 58 getroffen:

„Bei Vorliegen einer Bewertungseinheit wird die Anwendung des Einzelbewertungsgrundsatzes, des Realisations-, Imparitäts- und Anschaffungskostenprinzips, eingeschränkt. Dabei sollte aus bankaufsichtlicher Sicht die bilanzielle Abbildung einer Bewertungseinheit einer dokumen-

Peter Rosengarth
Partner bis 02.01.2008

Dr. Michael Panzer
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dr. Klaus Friederich
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

Burkard Uhl
Steuerberater

Bernd Rosengarth
Rechtsanwalt
Steuerberater

Jens Kruse
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

tierten Absicherung im Rahmen des bankinternen Risikomanagements zwingend folgen, auch um eine sachgerechte Bilanzierung der Derivate gegenüber dem Anlagebuch sicherzustellen. Unrealisierte Verluste werden damit auch bilanziell insoweit nicht erfasst, wie sich gegenläufige Wertänderungen oder Zahlungsströme aus gleichen Risiken tatsächlich ausgleichen.“

Auch die Bankaufsicht hält ein Wahlrecht nicht für sachgerecht und wie in meinem Schreiben vom 14. September 2010 ist dies auch nicht zwingend aus dem Gesetzestext abzuleiten.

Daher sollte das in Tz. 12 formulierte Wahlrecht nochmals überdacht werden. Dies gilt nicht nur auf Grund der in meinem Schreiben vom 14. September 2010 dargelegten Gründe, sondern auch um eine im Nachgang unterschiedliche Handhabung zwischen normalen Unternehmen und beaufsichtigten Unternehmen zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Kruse
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater